

Verband der Soldaten  
der Bundeswehr e.V.



VSBB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

**Nur per E-Mail: [D3@bmi.bund.de](mailto:D3@bmi.bund.de)**

Bundesministerium des Innern

Alt Moabit 140

10557 Berlin

**Tobias Brösdorf, Oberstleutnant**  
**Mandy Wagner, Maat**  
**Melanie Liersch, Oberstabsfeldwebel**  
**Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt**  
**Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel a.D.**  
**Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.**

Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungsakademie VSBgemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin

TEL +49 (0)228 - 978 978 67

E-MAIL [bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de)

Unser Zeichen TE2026/04/24–001 VBA BMI - BALimentG

Berlin, 24. April 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026, zur Sicherstellung einer amts angemessenen Alimentation und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesalimentationsgesetz - BALimentG)**

**Ihre E-Mail v. 14. April 2026**

**Ihr Gz.: D3.30200/199#4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit kann sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e. V. nicht enthalten, zu Ihrem o. g. Gesetzesentwurf allumfassend Stellung zu beziehen. Wir bitten um Kenntnisnahme unseres konstruktiven Beitrags, den wir auch auf unserer Website veröffentlichen werden.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin  
Steuernummer: 218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: [bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de)  
Web: [www.vsb-bund.de](http://www.vsb-bund.de)

## A. BULLITS

### Teil I – Strukturprobleme und Nachzahlungen

- Der Gesetzesentwurf behandelt die Alimentationsprobleme nicht durchgängig strukturell, sondern in wesentlichen Punkten weiterhin nur punktuell.
- Die vollständige Überführung des Familienzuschlags Stufe 1 in das Grundgehalt schwächt die sichtbare eigenständige Berücksichtigung des Ehebezugs.
- Das fiktive Partnereinkommen verlagert die Alimentation von einem amtsbezogenen Anspruch auf eine haushaltsbezogene Fiktion und benachteiligt reale Familien- und Erwerbskonstellationen.
- Das Abstandsgebot wird gefährdet, wenn notwendige Besoldungsabstände nicht in den Tabellen selbst, sondern über Zuschläge und Ausgleichsmechanismen hergestellt werden.
- Nach Rechtsauffassung des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr ist seit dem BVerfG-Urteil aus dem Jahre 2020 bis April 2026 eine monatliche Nachzahlung von (mindestens) 132,64 Euro – bezogen auf die Referenzgruppe A 3 Stufe 2 - geschuldet, mithin insgesamt rund 9.550 Euro. Für die weiteren Besoldungsgruppen muss dies nach Ansicht des VSB jedoch äquivalent ebenso angewendet werden.
- Die Amtszulage ist eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage für Beamte und Soldaten in herausgehobenen Funktionen, die als **Bestandteil des Grundgehalts** gilt. Eine Berücksichtigung über die tariflich verabredeten Erhöhungsschritte der Amtszulage hinaus erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht.
- Die **besondere Lebenswirklichkeit** der Soldatinnen und Soldaten wird nach Einschätzung des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr im vorliegenden Gesetzentwurf nur **unzureichend berücksichtigt**.

## **Teil II – Verfassungsrechtliche Bewertung**

- Positiv ist, dass sich der Entwurf ausdrücklich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestalimentation orientiert.
- Verfassungsrechtlich zweifelhaft bleibt jedoch, ob die Mindestalimentation auf der Grundlage eines fiktiven Partnereinkommens tragfähig bemessen werden darf.
- Der ergänzende Familienzuschlag ist nur dann unbedenklich, wenn er echte Ausnahmefälle auffängt und keine strukturellen Defizite des Systems verdeckt.
- Das Abstandsgebot verlangt eine nachvollziehbare, amtsbezogene Staffelung der Besoldung über alle Besoldungsgruppen hinweg; genau hier bleiben wesentliche Zweifel.
- Im Ergebnis ist der Entwurf ein ernsthafter Reformversuch, aber keine sicher verfassungsfeste Gesamtlösung.

## **Teil III – Konkrete Nachteile der Reform**

- Gewinner der Reform sind vor allem Familien mit mehreren Kindern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen.
- Verheiratete Beamtinnen und sowie Soldatinnen und Soldaten ohne Kinder verlieren den bislang sichtbar ausgewiesenen ehebezogenen Vorteil.
- Kinderlose Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in mittleren und höheren Besoldungsgruppen profitieren relativ schwächer als Familienkonstellationen mit hohen Zuschlägen.
- Auch im Versorgungsrecht und in der Hinterbliebenenversorgung wird der eigenständige Ehebezug abgeschwächt.
- Insgesamt droht eine Verwischung der besoldungsinternen Abstände, wenn familienbezogene Zuschläge das Tabellengefüge überlagern.

## **B. AUSFÜHRLICH**

### **Teil I – Konkrete Benachteiligungstatbestände und zentrale Problemschwerpunkte im Vergleich zur aktuellen Rechtslage**

#### **1. Einleitung**

Das vorliegende Gutachten untersucht die verfassungsrechtlichen und systemischen Risiken des Gesetzesentwurfs eines Bundesalimentationsgesetzes (BALimentG) nicht nur abstrakt, sondern auch mit Blick auf konkrete Benachteiligungstatbestände im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen der Reform auf aktive Beamte und Soldaten, Versorgungsempfänger und Ruhegehaltsempfänger sowie die Frage, ob der Entwurf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation in einem strukturell tragfähigen Gesamtsystem erfüllt.

#### **1.1 Zentrale Problemschwerpunkte und verfassungsrechtliche Ausgangslage**

Die in diesem Gutachten herausgearbeiteten Benachteiligungstatbestände sind Ausdruck struktureller Spannungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Sie betreffen nicht nur Randphänomene einzelner Fallkonstellationen, sondern berühren Grundentscheidungen des Alimentations- und Familienverfassungsrechts. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die vorgesehene vollständige Überführung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt, der Ansatz eines fiktiven Partnereinkommens bei der Bemessung der Mindestalimentation sowie die Frage, ob das Abstandsgebot über alle Besoldungsgruppen hinweg gewahrt bleibt.

Art. 6 Absatz 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Gesetzgeber verfügt zwar über einen Gestaltungsspielraum bei der Ausformung besoldungsrechtlicher Regelungen; dieser endet jedoch dort, wo der besondere Status der Ehe faktisch in einem allgemeinen Alimentationssystem aufgeht und als eigenständiger Anknüpfungspunkt nicht mehr erkennbar ist. Die bisherige Konzeption des Familienzuschlags der Stufe 1 trug dem Rechnung, indem sie den Ehestatus als eigenständigen, positiv bewerteten

Besoldungsfaktor auswies. Die nun vorgesehene Integration dieses Zuschlags in das Grundgehalt lässt diesen spezifischen Bezugspunkt entfallen.

Dies wirft die Frage auf, ob eine bloße Einpreisung des bisherigen Ehevorteils in das Grundgehalt mit Art. 6 Absatz 1 GG und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Absatz 5 GG vereinbar ist. Wird der Familienzuschlag für Verheiratete nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern in ein für alle Statusgruppen einheitlich geltendes Grundgehalt überführt, besteht die Gefahr, dass die Ehe nicht mehr als privilegierte Lebensform sichtbar und wirksam begünstigt wird. In der Konsequenz würde der besondere Schutz der Ehe im Besoldungsrecht nicht mehr als eigenständige Wertentscheidung in Erscheinung treten, sondern in einer allgemeinen, statusunabhängigen Alimentation untergehen.

Hinzu tritt, dass das Alimentationsprinzip als amtsbezogener Anspruch ausgestaltet ist: Die Besoldung knüpft an Amt, Funktion und Verantwortung des Beamten an und hat dessen Lebensunterhalt sowie den seiner Familie amtsangemessen zu sichern. Der Gesetzgeber darf diese amtsbezogene Alimentation zwar typisierend ausgestalten, er darf sie aber nicht in einem Maße auf eine haushaltsbezogene Betrachtung umstellen, dass individuelle Lebensentscheidungen – etwa das Alleinverdiener-Modell, die Reduzierung der Erwerbstätigkeit zur Kinderbetreuung oder die Übernahme von Pflegeverantwortung – systematisch entwertet werden. In diesem Zusammenhang ist der Ansatz eines fiktiven Partnereinkommens besonders kritisch zu beurteilen.

### 1.2 Problematik des fiktiven Partnereinkommens

Der Gesetzesentwurf stützt sich bei der Festlegung der Mindestalimentation auf eintypisierendes Partnereinkommen, das zur Sicherung der alimentativen Bedürfnisse des Haushalts beiträgt. Dies führt aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu verschiedenen Herausforderungen: Zum einen verschiebt sich der Bezugspunkt der Alimentation von der Person des Beamten und somit auch der Soldaten hin zu einer fiktiven Haushaltskonstellation. Zum anderen werden reale Lebensverhältnisse – etwa die bewusste Entscheidung für ein Alleinverdiener-Modell, längerfristige Erwerbsunterbrechungen wegen Kinderbetreuung oder

Pflege sowie atypische Erwerbsbiografien – durch die normative Fiktion eines Partnereinkommens überlagert. Schließlich wirkt die Fiktion überwiegend zugunsten des Dienstherrn, weil sie den rechnerischen Alimentationsbedarf mindert, ohne dass den Betroffenen tatsächlich zusätzliche Einkünfte zufließen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer besonders sorgfältigen verfassungsrechtlichen Kontrolle, ob die gewählte Systematik – Überführung des ehebezogenen Familienzuschlags in das Grundgehalt, Ansatz eines fiktiven Partnereinkommens, primäre Fokussierung auf das Mindestniveau – geeignet ist, den Anforderungen aus Art. 6 Absatz 1 GG und Art. 33 Absatz 5 GG dauerhaft gerecht zu werden. Werden die strukturellen Probleme nicht an der Wurzel adressiert, ist absehbar, dass erneute verfassungsgerichtliche Verfahren mit entsprechender zeitlicher Verzögerung und anhaltender Rechtsunsicherheit die Folge sein werden.

### 1.3 Abstandsgebot und strukturelle Folgewirkungen

Das Abstandsgebot ist als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zu beachten. Es verlangt, dass die Besoldung entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft auszugestalten ist und die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht eingeebnet werden. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob der Gesetzesentwurf mit der Kombination aus neuem Mindestalimentationskonzept, Überführung des Familienzuschlags Stufe 1 in das Grundgehalt, Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags und Ansatz eines fiktiven Partnereinkommens ein in sich stimmiges Abstandsgefüge gewährleistet.

Problematisch ist, dass ein erheblicher Teil der verfassungsrechtlich gebotenen Abstände in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen nicht über das Grundgehalt selbst, sondern über ergänzende Instrumente wie erhöhte Kinderanteile, ergänzende Familienzuschläge und Ausgleichs- oder Ergänzungszahlungen hergestellt werden soll. Dadurch droht das Abstandsgebot faktisch von einem strukturellen Tabellengebot zu einem Zuschlags- und Antragsgebot transformiert zu werden. Unter dem Blickwinkel des Abstandsgebots überzeugt das System daher nur eingeschränkt; die gesetzgeberische Absicht, die Abstände zwischen den Laufbahngruppen deutlicher hervorzuheben, ist zwar erkennbar, die Umsetzung über eine Mischung von Tabellenanpassungen und flankierenden Zuschlägen bleibt aber strukturell angreifbar.

#### 1.4 Nachzahlungen seit dem verfassungsgerichtlichen Befund der Unteralimentation

Der Gesetzesentwurf eines Bundesalimentationsgesetzes (BALimentG) nimmt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zum Anlass, die Struktur der Bundesbesoldung und -versorgung neu zu ordnen und die Mindestalimentation an die vom Gericht herausgearbeiteten Vorgaben anzupassen. Vorgesehen sind insbesondere eine Anhebung der Eingangsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe (A 3 Stufe 2) ab dem 1. Mai 2026, die Fortentwicklung der Kinderanteile im Familienzuschlag sowie ergänzende Nach- und Einmalzahlungen für bestimmte Jahre und Konstellationen. Die rückwirkenden Kompensationsleistungen des Entwurfs beschränken sich dabei im Wesentlichen auf ausgewählte, ausdrücklich benannte Jahre (etwa 2021, 2022 und 2025) und auf bestimmte Fallgruppen, während für die übrigen Zeiträume seit 2020 keine systematische Nachzahlungspflicht normiert wird.

Konzeptionell behandelt der Entwurf die in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2020 festgestellte Unteralimentation damit als punktuelles Korrekturerfordernis: Er gesteht für einzelne Jahre Nachzahlungen zu, belässt es im Übrigen aber bei strukturellen Anpassungen der zukünftigen Besoldung. Eine durchgehende, an die Dauer des verfassungswidrigen Zustandes anknüpfende Kompensation ist nicht vorgesehen. Dies steht im Spannungsverhältnis zur verfassungsgerichtlichen Feststellung, dass die Besoldung über mehrere Jahre hinweg den Vorgaben der Mindestalimentation nicht genügt und der Gesetzgeber gehalten war, diesen Zustand zeitnah zu beseitigen.

**Aus Sicht dieses Gutachtens greift der im Gesetzesentwurf gewählte Kompensationsansatz jedoch zu kurz.** Maßgeblicher verfassungsrechtlicher Bezugspunkt ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020, mit der das Gericht die unzureichende Alimentation in verschiedenen Besoldungsgruppen festgestellt und den Gesetzgeber zu strukturellen Korrekturen verpflichtet hat. Soweit der Gesetzgeber seitdem den verfassungswidrigen Zustand nicht beendet hat, besteht ein fortdauerndes Alimentationsdefizit. Dieses Defizit endet erst mit dem Inkrafttreten einer Regelung, die das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Mindestalimentationsniveau tatsächlich gewährleistet.

Der Gesetzesentwurf selbst deutet an, dass die Neufestsetzung der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 3 Stufe 2 ab dem 1. Mai 2026 als verfassungsgemäßes Mindestalimentationsniveau verstanden wird. Legt man diesen Normwert zugrunde und vergleicht ihn mit der entsprechenden Stufe nach der Besoldungstabelle 2024, ergibt sich eine Differenz von monatlich 132,64 Euro. Diese Differenz markiert also den Betrag, um den die bisherige Alimentation der Referenzgruppe A 3 Stufe 2 das verfassungsrechtlich gebotene Mindestausmaß unterschritten hat.

**Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsauffassung vertretbar und aus Sicht des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr überzeugend, dass seit der verfassungsgerichtlichen Feststellung der Unangemessenheit im Jahr 2020 bis zum Inkrafttreten der neuen verfassungskonformen Einstufung ab Mai 2026 eine monatliche Nachzahlung in Höhe von 132,64 Euro für die Referenzgruppe A 3 Stufe 2 geschuldet ist. Bei einem Zeitraum von 72 Monaten (Mai 2020 bis einschließlich April 2026) ergibt sich daraus ein typisierter Nachzahlungsbetrag von rund 9.550 Euro pro Soldatin und Soldat sowie Beamtin und Beamter dieser Referenzgruppe. Dieser Betrag ist die unmittelbare Differenz zwischen der Besoldungsstufe A 3 Stufe 2 nach der Tabelle 2024 und der Besoldungsstufe A 3 Stufe 2 ab Mai 2026, hochgerechnet auf den gesamten Zeitraum, in dem der verfassungswidrige Zustand fortbestand.**

Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Pflicht, verfassungswidrige Unteralimentation zu beseitigen, umfasst nicht nur die prospektive Korrektur, sondern auch eine verfassungskonforme Kompensation der in der Vergangenheit eingetretenen Unteralimentation. So versteht der VSB den Hinweis im Gesetzesentwurf, der Status quo habe keinen Bestand. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, die Differenz von 132,64 Euro pro Monat als **Mindestkompensationsbetrag** zu begreifen, der einerseits für den gesamten Zeitraum zwischen den Entscheidungen von 2020 und der tatsächlichen Umsetzung der Neuregelung nachzuzahlen ist, auf der anderen Seite zudem äquivalent über alle Besoldungsgruppen hinweg vorzunehmen ist. Dass der Gesetzesentwurf Nachzahlungen bislang nur für einzelne Jahre und

bestimmte Konstellationen vorsieht, wird der strukturellen und langjährigen Natur des Alimentationsdefizits nicht gerecht.

### 1.5 Berücksichtigung der Amtszulage

Die Amtszulage ist eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage für Beamte und Soldaten in herausgehobenen Funktionen, die als Bestandteil des Grundgehalts gilt. Sie wird dauerhaft verliehen, um gesteigerte Verantwortung angemessen zu würdigen, und ist in den Besoldungsordnungen ausgewiesen. Sie unterscheidet sich von Stellenzulagen, die häufig nur vorübergehend gezahlt werden.

#### **Wichtige Fakten zur Amtszulage:**

- **Charakter:** Sie ist unwiderruflich, ruhegehaltfähig und wird wie das Grundgehalt versteuert.
- **Voraussetzung:** Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion (z. B. besonders verantwortungsvolle Aufgaben im gehobenen Dienst).
- **Verleihung:** Erfolgt durch Ernennung.
- **Abgrenzung:** Die Amtszulage stellt eine dauerhafte Erhöhung des Grundamtes dar, während Stellenzulagen (wie Polizei- oder Feuerwehrezulagen) an bestimmte Tätigkeiten gebunden sind und üblicherweise nur bei deren Ausübung gezahlt werden.

Der Gesetzentwurf regelt unter anderem in Artikel 1 § 14 und Artikel 4 § 71 sowie in Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 60) Anlage IX (zu den Anlagen I und III), gültig ab 1. April 2025, und in Anhang 11 (zu Artikel 2 Nummer 23) Anlage IX (zu den Anlagen I, II und III), gültig ab 1. Mai 2026, die Anpassung der Amtszulage um 3,0 Prozent ab dem 1. April 2025 sowie eine Erhöhung um 2,8 Prozent ab dem 1. Mai 2026.

#### **Zu Nummer 12 (§ 14)BALimentG:**

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 6. April 2025 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (BBesO A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlags in der Anlage V, die

Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in Anlage IX zum 1. April 2025 um 3,0 %.

### **Zu Nummer 9 (§ 14)BALimentG:**

Das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die Anwärtergrundbeträge werden unter Berücksichtigung einer Tabellenreform neu festgesetzt.

Die Tabellenreform justiert die horizontalen und vertikalen Abstände in der Grundgehaltstabelle der BBesO A neu. Die horizontale Stufensteigerung nach Erfahrungszeit erfolgt über alle Besoldungsgruppen hinweg einheitlich mit 2,7 %. Die vertikalen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen werden nach Laufbahngruppen gebündelt vereinheitlicht. Die Überlappungsämter werden jeweils der höheren Laufbahngruppe zugeordnet. Damit ergibt sich zwischen den Besoldungsgruppen in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes ein Abstand von 2,2 %, in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Abstand von 5,0 %, in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ein Abstand von 10,0 % und in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes ein Abstand von 11,0 %. Durch diese Abstände bleibt das bisherige Verhältnis der Laufbahngruppen zueinander im Wesentlichen gewahrt.

Die Abstände in den BBesO B, W und R werden ebenfalls systematisiert und weitestgehend vereinheitlicht. Dabei wird sichergestellt, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge nominell nicht geringer ausfallen, als wenn die Bezüge um 2,8 % entsprechend dem Tarifabschluss vom 6. April 2025 angehoben worden wären.

Zudem wird auf die zusätzliche Ausbringung von Erhöhungsbeträgen für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 verzichtet. Dies vereinfacht die Rechtsanwendung und dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Bezügebestandteile.

Die Amtszulagen im Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes (BALimentGRefE) werden nicht im gleichen Maße erhöht wie andere Bezüge, da der Fokus der Reform primär auf der verfassungskonformen Umsetzung des Mindestabstandsgebotes zur Grundsicherung liegt.

Eine Amtszulage, beispielsweise bei A 9 mit Zulage, erhöht das Grundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe. Sie ist ein ruhegehaltfähiger Bestandteil des Grundgehalts für herausgehobene Funktionen, der oft die Lücke zur nächsthöheren Gruppe verkleinert. Amtszulagen sind gemäß § 42 BBesG auf maximal 75 % des Unterschiedsbetrags zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt.

Diese Regelungen finden sich in den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Vorbemerkungen/Fußnoten). **In vielen Fällen entspricht die Verleihung einer Amtszulage einer Beförderung**, da sie mit einer dauerhaften Erhöhung der Bezüge verbunden ist, um den Abstand zur Grundsicherung zu gewährleisten. **Aus Sicht des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr müssen diese vollumfänglich derselben linearen Steigerung folgen wie die Grundbesoldung.**

Ferner besteht auch die Möglichkeit, die Überlappungsämter jeweils der höheren Laufbahngruppe zuzuordnen.

#### 1.6 Angemessene Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der Soldatinnen und Soldaten

Die finanzielle Vergütung im Dienstverhältnis als Beamter, Soldat oder Richter basiert auf dem Alimentationsprinzip. Dieses Prinzip stellt einen grundlegenden Grundsatz im öffentlichen Dienst, insbesondere im Beamtenrecht dar, und besagt, dass Beamte, Soldaten, Richter sowie deren Familienangehörige durch eine angemessene Besoldung und Versorgung abgesichert werden sollen.

Das Alimentationsprinzip beruht auf der Auffassung, dass der Staat als Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, seinen Beamten, Soldaten und Richtern eine angemessene Lebensgrundlage zu gewährleisten, damit sie ihre Aufgaben im öffentlichen Dienst **unabhängig** und **ohne finanzielle Sorgen** wahrnehmen können. Demgegenüber verpflichten sich die Besoldungsempfänger zu einem **besonderen Treueverhältnis** gegenüber dem Dienstherrn. Dies gilt umso mehr für Soldatinnen und Soldaten, da diese bereit sein müssen, notfalls auch ihr Leben einzusetzen.

Im Folgenden weist der Verband der Soldaten der Bundeswehr ausdrücklich auf die besondere **Lebenswirklichkeit** der Soldatinnen und Soldaten hin, welche nach hiesiger Einschätzung im vorliegenden Gesetzentwurf nur **unzureichend berücksichtigt** wird.

Die Bundeswehr wird im Wesentlichen durch die „Truppe“ getragen, welche sich im Wesentlichen aus Soldatinnen und Soldaten zusammensetzt, die in den Besoldungsstufen A 3 bis A 5 bei den Mannschaftsoldaten, A 5 bis A 7 bei den Unteroffizieren ohne Portepee sowie A 7 bis A 9 bei den Unteroffizieren mit Portepee eingeordnet sind. Mit den zunehmend längeren Verpflichtungszeiten im Status Soldat auf Zeit und der höheren Anzahl an Berufssoldaten verändern sich auch die sozialen Verantwortlichkeiten und Herausforderungen, die sich für die Soldatinnen und Soldaten ergeben.

Der Dienst in den Streitkräften zeichnet sich durch ein hohes Maß an **zeitlicher und räumlicher Flexibilität** aus. Ausbildung, Übung und Einsatz führen zu **Abwesenheiten** vom Heimatstandort sowie von den Familien, deren Dauer sich langfristig **nicht planen lässt**. Dies hat zur Folge, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Soldatinnen und Soldaten einen erheblichen Anteil der familiären Belastungen tragen müssen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundeswehr eine Streitmacht darstellt, deren Truppenangehörigen regelmäßig pendeln. Ein nicht unerheblicher Anteil der Soldatinnen und Soldaten wohnt aufgrund von **häufigen Versetzungen**, der mangelnden Attraktivität **abgelegener Standorte** (Einödstandorte) oder der **hohen Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten** nicht unmittelbar an den jeweiligen Standorten. Auch wenn der Dienstherr hier zum Teil eine finanzielle Unterstützung gemäß der Trennungsgeldverordnung gewährt, werden die tatsächlich entstehenden Kosten lediglich teilweise ausgeglichen. Die sozialen Herausforderungen, welche sich aus der Abwesenheit ergeben, bleiben dabei jedoch völlig unberücksichtigt.

Damit ist wie bereits unter Punkt 1.2 dargestellt die **Zugrundelegung eines fiktiven Partnereinkommens** insbesondere mit Blick auf die Soldatinnen und Soldaten **nicht nachvollziehbar**.

Irritierend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar einen gesellschaftlichen Trend aufgreift, jedoch das Grundgesetz, insbesondere Artikel 6, unbeachtet lässt.

Artikel 6 des Grundgesetzes gewährleistet den **besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie**. Demnach ist der Staat verpflichtet, diese Form des Zusammenlebens besonders zu fördern und vor Eingriffen und gesetzlichen Nachteilen zu bewahren.

Mit der Abschaffung des Familienzuschlags Stufe 1 und dessen Überführung in die Grundbesoldung wird gegen den zugrundeliegenden Verfassungsgrundsatz verstoßen.

Insbesondere verheiratetes Bestandspersonal erfährt durch die angestrebte Besoldungsanpassung eine finanzielle Benachteiligung im Vergleich zu unverheirateten Kameradinnen und Kameraden. Dies wird besonders in den Besoldungsstufen A8 und A11 deutlich sichtbar.

## **2. Konkrete Benachteiligungstatbestände**

### **2.1 Beamte und Soldaten im aktiven Dienst**

Für verheiratete Soldaten/Beamte ohne Kinder besteht ein konkreter Benachteiligungstatbestand darin, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 als eigenständiger, ausschließlich an den Ehestatus geknüpfter Zahlbetrag entfällt. In der bisherigen Rechtslage erhöhte sich das Gesamtgehalt verheirateter Soldaten unabhängig von der Kinderzahl um den Familienzuschlag der Stufe 1. Nach der Reform ist dieser Betrag in das Grundgehalt eingebaut und steht damit auch unverheirateten Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Verheiratete ohne Kinder verlieren damit den spezifischen Mehrbetrag gegenüber unverheirateten Kolleginnen und Kollegen; der Abstand zum Alleinstehenden in derselben Besoldungsgruppe wird kleiner.

Für kinderlose Soldaten in mittleren und höheren Besoldungsgruppen bedeutet die Reform, dass sie relativ weniger von den Verbesserungen profitieren als Kolleginnen und Kollegen mit Kindern oder in niedrigen Besoldungsgruppen. Soweit kinderbezogene Zuschläge in erheblichem Umfang dazu beitragen, dass die Gesamtbezüge in unteren Besoldungsgruppen das Niveau höherer Besoldungsgruppen erreichen oder überschreiten, droht das Abstandsgebot insoweit unterlaufen zu werden.

Konkrete Benachteiligungen können zudem in Grenzfällen des ergänzenden Familienzuschlags auftreten, in denen die tatsächliche Bedarfslage nicht in die gesetzlich definierten Tatbestände fällt. Wer trotz realer Mehrbelastung nicht in die enumerierten Tatbestände fällt, kann sich gegenüber dem bisherigen System benachteiligt sehen.

### **2.2 Versorgungsempfänger und Ruhegehaltsempfänger**

Bestandsversorgungsempfänger, deren Versorgung bislang knapp oberhalb der bisherigen Mindestbemessungsgrenzen lag, können durch die Umstellung auf den neuen Ruhegehaltssatz und die geänderte Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1 im Randbereich geringfügige Minderbeträge gegenüber der früheren Berechnung aufweisen. Für Witwen und Witwer ohne Kinder entfällt der ehebezogene Anteil des Familienzuschlags der Stufe 1 als eigenständiger ruhegehaltfähiger Bestandteil. Dies reduziert den spezifischen Ehebezug in der

Hinterbliebenenversorgung und schwächt damit zugleich den strukturellen Abstand zwischen verschiedenen Versorgungsgruppen.

### **3. Gesamtwürdigung Teil I**

Die aufgezeigten Benachteiligungstatbestände erschöpfen sich nicht in bloßen Randphänomenen, sondern verweisen auf strukturelle Risiken des Gesetzesentwurfs. Sie betreffen insbesondere die Sichtbarkeit und materielle Wirksamkeit des Schutzes von Ehe und Familie, die systematische Verlagerung von Alimentationsverantwortung auf ein fiktives Partnereinkommen sowie die Gefahr einer Aushöhlung des Abstandsgebots durch die zunehmende Bedeutung ergänzender Zuschläge. Damit markieren sie zugleich die zentralen verfassungsrechtlichen Angriffspunkte des Entwurfs.

## **Teil II – Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzesentwurfs eines Bundesalimentationsgesetzes (BALimentG)**

### **1. Gegenstand, Prüfauftrag und Methodik**

Gegenstand des Gutachtens ist die Prüfung, ob der vorliegende Gesetzesentwurf eines Bundesalimentationsgesetzes (BALimentG) mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Alimentationsprinzips aus Art. 33 Absatz 5 GG vereinbar ist. Zu beurteilen ist insbesondere, ob die vorgesehene Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026 sowie die strukturelle Tabellenreform eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht umsetzen.

### **2. Rechtsgrundlagen und Maßstab**

Art. 33 Absatz 5 GG gewährleistet die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu denen das Alimentationsprinzip gehört. Dieses verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern als auch Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu eine zweistufige Prüfsystematik entwickelt. Der Beschluss vom 17. September 2025 konkretisiert die Mindestbesoldung anhand der Prekariatsschwelle von 80 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens und stellt klar, dass das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen als eigenständiger hergebrachter Grundsatz zu wahren ist.

### **3. Ausgangslage: Besoldung 2024 und Problemaufriss**

Die Besoldungstabelle des Bundes mit Stand 1. März 2024 weist Grundgehälter der Besoldungsordnung A von A 3 bis A 16 in acht Stufen sowie Familienzuschläge der Stufen 1 und 2 zuzüglich kinderbezogener Erhöhungsbeträge aus. In den unteren Besoldungsgruppen bestehen insbesondere bei Alleinverdienern mit mehreren Kindern Zweifel, ob die Alimentation das verfassungsrechtliche Mindestniveau erreicht; zugleich zeigen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine strukturelle Unteralimentation in verschiedenen Zeiträumen auf.

#### **4. Konzeption des Gesetzesentwurfs**

Der Gesetzesentwurf verfolgt drei zentrale Ziele: die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung und Versorgung, die Umsetzung der neuen verfassungsgerichtlichen Vorgaben zur Mindestbesoldung und Fortschreibung sowie eine Tabellenreform zur Stärkung des Leistungsprinzips und zur Erhöhung der Attraktivität des Bundesdienstes. Zum 1. Mai 2026 erfolgt eine Neufestsetzung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Einbeziehung neu strukturierter Grundgehaltstabellen; zugleich wird der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen überführt und durch einen ergänzenden Familienzuschlag ersetzt.

##### **4.1 Besoldungsrechtliche Neustrukturierung**

Die Synopse zu Artikel 1 und 2 BBesG bestätigt und konkretisiert die im Gesetzesentwurf angelegte Systementscheidung, den bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 vollständig in das Grundgehalt zu überführen. Die Kinderanteile des Familienzuschlags werden angehoben und in eine einheitliche Struktur integriert. Die Stufe 1 der BBesO A und korrespondierend im Richterbereich die Stufe 1 der R-Besoldung werden abgeschafft.

##### **4.2 Ergänzender Familienzuschlag**

Der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete und Alleinerziehende ist als Atypie bezogene Kompensationsleistung ausgestaltet. Er greift nur ein, wenn das bei der Mindestalimentation typisierend unterstellte Partnereinkommen tatsächlich nicht oder nicht in ausreichender Höhe angenommen werden kann. Dies betrifft insbesondere Fallgruppen wie Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger, volle Erwerbsminderung und lang andauernde Erkrankung.

##### **4.3 Anspruchsvoraussetzungen und Nachweislast**

Der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag ist an Anzeige- und Nachweispflichten gebunden. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich die Anknüpfung an den Entlastungsbetrag nach § 24b EStG sowie eine Befristung der Leistung. Diese Ausgestaltung dient der Vermeidung von Doppelbegünstigungen und der zielgenauen Steuerung der Sonderleistung.

## **5. Materielle Bewertung – Besoldungsrecht**

### 5.1 Prüfungsmaßstab und Einordnung des Gesetzesentwurfs

Ausgehend von der zweistufigen Prüfsystematik des Bundesverfassungsgerichts ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf den Maßstab der Mindestalimentation ausdrücklich auf die Prekariatsschwelle von 80 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens bezieht. Der Entwurf ordnet sich damit grundsätzlich in den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmen ein. Gleichwohl ist zu beachten, dass die in Teil I dargestellten systemischen Bedenken insbesondere hinsichtlich Ehebezug, Partnereinkommensfiktion und Abstandsgebot die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums markieren.

### 5.2 Mindestalimentation und Prekariatsschwelle

Für die Frage der Mindestalimentation ist maßgeblich, ob die Bezüge der am niedrigsten besoldeten Statusgruppen in typischen Konstellationen die Prekariatsschwelle von 80 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens erreichen oder überschreiten. Der Entwurf trägt dem durch die Ausgestaltung der Eingangsstufe A 3 Stufe 2 sowie flankierende Ergänzungs- und Ausgleichszahlungen Rechnung. Unter Zugrundelegung der im Entwurf angelegten Typisierung erscheint die Mindestalimentation in typischen Konstellationen im Grundsatz gewährleistet, bleibt aber aufgrund des fiktiven Partnereinkommens verfassungsrechtlich angreifbar.

### 5.3 Abstandsgebot und Tabellenstruktur

Das Bundesverfassungsgericht hat das besoldungsrechtliche Abstandsgebot als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums anerkannt. Vor diesem Maßstab ist zu prüfen, ob die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kombination aus Abschaffung der Stufe 1, Neuordnung der Stufenabstände, Integration des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt und Anhebung der Kinderanteile ein konsistentes Abstandsgefüge gewährleistet. Problematisch ist, dass ein erheblicher Teil der verfassungsrechtlich gebotenen Abstände nicht über das Grundgehalt selbst, sondern über ergänzende Instrumente wie erhöhte Kinderanteile, ergänzende Familienzuschläge und Ausgleichs- oder Ergänzungszahlungen hergestellt werden soll. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Abstandsgebot faktisch von einem strukturellen Tabellengebot zu einem Zuschlags- und Antragsgebot transformiert wird.

#### 5.4 Bewertung des ergänzenden Familienzuschlags

Der ergänzende Familienzuschlag ist als Atypie bezogene Kompensationsleistung konzipiert. Verfassungsrechtlich ist dies grundsätzlich zulässig, soweit der Gesetzgeber damit evidente Fehlgriffe seiner Typisierung auffängt. Die Leistung darf jedoch nicht dazu führen, dass strukturelle Defizite des Grundsystems lediglich kaschiert werden. Insofern ist ihre Tragfähigkeit auch unter dem Blickwinkel des Abstandsgebots und des Schutzes von Ehe und Familie kritisch zu beobachten.

### **6. Materielle Bewertung – Versorgungsrecht**

#### 6.1 Änderung des Steigerungssatzes und des Höchstruhegehaltssatzes

Im Versorgungsrecht wird der bisherige Einbaufaktor nicht mehr auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angewandt, sondern in den Steigerungssatz und den Höchstruhegehaltssatz integriert. Dies verbessert die Transparenz der Berechnung, ohne das Versorgungsniveau verdeckt abzusenken. Gleichwohl sind die in Teil I beschriebenen Auswirkungen auf ehebezogene und abstandsrelevante Komponenten mitzubersichtigen.

#### 6.2 Wegfall des Familienzuschlags Stufe 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug und Übergangsrecht

Mit dem Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 in der aktiven Besoldung entfällt auch dessen Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug. An seine Stelle tritt der in das Grundgehalt integrierte Betrag. Für Bestandsversorgungsfälle sieht der Entwurf Übergangsregelungen vor, die eine formale Angleichung an das neue System gewährleisten sollen. Die Anpassung bewirkt zwar keine abrupte Versorgungsabsenkung, sie reduziert jedoch den sichtbar ausgewiesenen Ehebezug und trägt damit zu den in Teil I beschriebenen verfassungsrechtlichen Spannungen bei.

### **7. Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen stellt der Gesetzesentwurf eines Bundesalimentationsgesetzes einen ernsthaften Versuch dar, die vom Bundesverfassungsgericht

beanstandeten Defizite der Bundesbesoldung und -versorgung zu beheben. Er greift wesentliche Vorgaben der jüngeren Rechtsprechung auf und strebt eine strukturelle Neuordnung des Systems an.

Gleichwohl verbleiben gewichtige verfassungsrechtliche Zweifel insbesondere hinsichtlich der vollständigen Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt, des Ansatzes eines fiktiven Partnereinkommens sowie der Frage, ob das Abstandsgebot über alle Besoldungsgruppen hinweg tatsächlich strukturell gewahrt bleibt.

## **Teil III – Mögliche Nachteile der Reform der Alimentation nach Besoldungsstufen**

### **1. Einleitung und Prüfungsmaßstab**

Dieser Teil III ergänzt die vorangehende verfassungsrechtliche Bewertung um eine nach Besoldungsstufen und Familienkonstellationen gegliederte Betrachtung der möglichen Nachteile der Reform der Alimentation. Die beschriebenen Nachteile sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt individueller Belastungen relevant, sondern berühren zugleich das besoldungsinterne Abstandsgebot.

### **2. Besoldungsordnung A – Laufbahngruppen und Familienkonstellationen**

#### **2.1 Untere Besoldungsgruppen (A 3 bis A 5)**

Ledige ohne Kinder profitieren in den unteren Besoldungsgruppen von der Anhebung des Mindestniveaus, sind aber relativ schwächer gestellt als Kolleginnen und Kollegen mit Kindern, weil ein größerer Teil der zusätzlichen Ressourcen in die Anhebung und Vereinheitlichung der kinderbezogenen Familienzuschläge fließt. Verheiratete ohne Kinder verlieren den spezifischen Abstand zu unverheirateten Beschäftigten, weil der bisher eigenständige Familienzuschlag der Stufe 1 im Grundgehalt aufgeht. Beamtinnen und sowie Soldatinnen und Soldaten mit Kindern profitieren grundsätzlich von der Reform, doch kann sich in Einzelfällen die Gefahr ergeben, dass übermäßig starke kinderbezogene Zuschläge die amtsbezogenen Abstände relativieren.

#### **2.2 Mittlere Besoldungsgruppen (A 6 bis A 9)**

Ledige und kinderlose Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in mittleren Besoldungsgruppen profitieren relativ weniger von der Reform als Familien und niedrigere Gruppen. Dies kann zu einer Abstandsproblematik führen, wenn stark familienbezogene Zuschläge in unteren Besoldungsgruppen dazu beitragen, dass die Gesamtbezüge höherwertige Ämter in ihrer Attraktivität oder sogar im Zahlbetrag erreichen. Verheiratete ohne Kinder erleben zusätzlich den Wegfall eines sichtbar ausgewiesenen ehebezogenen Vorteils.

#### **2.3 Obere Besoldungsgruppen (A 10 bis A 16)**

In den oberen Besoldungsgruppen steht die Mindestalimentation nicht mehr im Vordergrund; relevant ist hier vor allem das Abstandsgebot. Die Reform führt für kinderlose sowie verheiratete

Beamte und Soldaten ohne Kinder zu vergleichsweise moderaten Verbesserungen, während familienbezogene Leistungen im Verhältnis zum Grundgehalt weniger ins Gewicht fallen. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass die Reform ihren Schwerpunkt nicht auf die amtsbezogene Differenzierung, sondern auf sozialpolitische Korrekturen legt.

### **3. Besoldungsordnungen B, R und W**

Für die Besoldungsordnungen B, R und W gelten die genannten Grundtendenzen entsprechend. Verheiratete Amtsinhaber ohne Kinder verlieren den sichtbar ausgewiesenen ehebezogenen Familienzuschlag; Amtsinhaber mit Kindern profitieren relativ weniger stark, weil der kinderbezogene Zuschlag im Verhältnis zum hohen Grundgehalt geringer ins Gewicht fällt. Auch hier stellt sich die Frage, ob der besondere Schutz der Ehe und das amtsbezogene Abstandsgebot noch hinreichend sichtbar im System abgebildet werden.

### **4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Ruhegehaltsempfänger ohne Kinder profitieren nicht von den erhöhten kinderbezogenen Leistungen, während der Familienzuschlag der Stufe 1 als eigenständiger Versorgungsbestandteil entfällt. Ruhegehaltsempfänger mit Kindern profitieren grundsätzlich von der stärkeren Berücksichtigung familienbezogener Komponenten, jedoch können zeitliche Staffelungen und atypische Erwerbsverläufe zu Nachteilen führen. Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung können sich Nachteile für Witwen und Witwer ohne Kinder ergeben, deren Versorgung den spezifischen Ehebezug nicht mehr in derselben Sichtbarkeit ausweist wie bislang.

### **5. Gesamtwürdigung**

Zusammenfassend stärkt die Reform die Mindestalimentation und die familienbezogenen Leistungen insbesondere für Mehrkindfamilien in unteren und mittleren Besoldungsgruppen. Daraus folgen aber relative Nachteile für kinderlose Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in mittleren und höheren Besoldungsstufen sowie für verheiratete aktive und ehemalige Beschäftigte ohne Kinder. Aus der Perspektive des Abstandsgebots ist bedeutsam, dass diese Nachteile das Risiko bergen, die besoldungsinterne Stufung nach der Wertigkeit der Ämter zu verwischen. Der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, bei der weiteren Ausgestaltung des

Systems nicht nur die Mindestalimentation, sondern auch das besoldungsinterne Abstandsgebot tabellarisch klar und nachvollziehbar abzusichern, sowie die besonderen Lebensumstände der Soldatinnen und Soldaten angemessen zu berücksichtigen.

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr erkennt an, dass die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angesichts begrenzter finanzieller Mittel eine erhebliche Herausforderung darstellt. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Entwicklung der Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Besoldung vonseiten des Gerichts über einen längeren Zeitraum zu Unrecht überwiegend als ein Einsparpotenzial bewertet wurde und somit nun einer wesentlichen Erhöhung bedarf.

Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Entscheidung in einer nachhaltig tragfähigen Lösung erfolgen, die personalpolitisch sinnvoll und praxisgerecht ist. Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten sollte zeitgemäß, transparent und wettbewerbsfähig ausgestaltet sein. Es erscheint nicht sinnvoll, aus kurzfristig orientierten fiskalischen Gründen personalpolitisch nachteilige Lösungen zu schaffen, die die Praxis gerade im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit der Soldatinnen und Soldaten vor unlösbare Herausforderungen stellen.

Abschließend ist sicherzustellen, dass die Umsetzung einer weiteren Entscheidung des Verfassungsgerichts verfassungsrechtlich unanfechtbar erfolgt. Aus Sicht des VSB würde es ein gravierendes Signal darstellen, sollte die Umsetzung vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben.

**Der Verband der Soldaten der Bundeswehr verwehrt seine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der genannten Begründungen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zu einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung erteilen wir unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Ehmann

Justiziar VSB

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin  
Steuernummer: 218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: [bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de)  
Web: [www.vsb-bund.de](http://www.vsb-bund.de)